

**Antrag 68/I/2022**

**OV Temnitz**

**Der/Die Landesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Überweisen an: Landtagsfraktion (Konsens)**

**Novellierung/Verlängerung der Feuerwehrinfrastrukturrichtlinie vom 16. November 2020**

1 Der Landesparteitag möge die  
2 Landespartei dazu auffordern,  
3 sich dafür einzusetzen, unver-  
4 züglich die benannte Richtlinie zu  
5 verlängern oder die Arbeiten an  
6 ihrer Neufassung zu beginnen.

7 **Bezüge:**

8 • Richtlinie des Ministeri-  
9 ums des Innern und für  
10 Kommunales zur Förde-  
11 rung des Aufbaus und des  
12 Erhalts der Feuerwehrin-  
13 frastruktur sowie der  
14 Erhöhung der Leistungsfä-  
15 higkeit und Einsatzbereit-  
16 schaft der Feuerwehren  
17 (Feuerwehrinfrastruktur-  
18 Richtlinie) vom 16. Novem-  
19 ber 2020

20

21 **Begründung**

22 Das Land Brandenburg gewährte  
23 nach Maßgabe der Feuerwehrin-  
24 frastrukturrichtlinie den Feuer-  
25 wehren Zuwendungen, um den  
26 Neu- und Umbau von Feuerwehr-  
27 häusern sowie die Beschaffung

28 von Sondereinrichtungen zu för-  
29 dern. Hierzu zählen nach Bezug 1  
30 das Feuerwehrhaus an sich, aber  
31 auch der Schlauchtrockenturm,  
32 die Schlauchpflegewerkstatt, die  
33 Atemschutzwerkstatt sowie die  
34 Atemschutzübungsanlage.

35 All diese Einrichtungen sind für  
36 die Erfüllung der Aufgaben ei-  
37 ner Feuerwehr essentiell. Jedoch  
38 wird die Richtlinie zum Ende die-  
39 ses Jahres außer Kraft treten; die  
40 Antragsfristen sind bereits ab-  
41 gelaufen. Somit entfällt derzeit  
42 die Möglichkeit, solche baulichen  
43 Maßnahmen durch das Land för-  
44 dern zu lassen.

45 Für viele Kommunen ist jedoch  
46 die eigenständige Errichtung die-  
47 ser Stätten finanziell schlichtweg  
48 nicht zu leisten. Es herrscht daher  
49 Gefahr im Verzug. Wenn wir nicht  
50 wollen, dass unsere Feuerweh-  
51 ren in einen gefährlichen Investi-  
52 tionsstau geraten und ihr Einsatz-  
53 wert unter maroder oder nicht  
54 mehr zeitgemäßer Infrastruktur  
55 leidet, gilt es, die Bedingungen  
56 für eine weitere Förderung durch  
57 das Land unverzüglich wieder-  
58 herzustellen. Die geplante Novel-  
59 lierung der Richtlinie in der II. Jah-  
60 reshälfte 2023 ist dafür deutlich  
61 zu spät.